



Nun machen wir «Nägel mit Chöpf»: Wenn Sie und Ihr Betrieb mitziehen, findet der Berufslehr- Verbund Zürich für Ihren Betrieb auf den Sommer 2012 geeignete Lernende!

Sie erinnern sich bestimmt an die letzte GV und an das mitreissende Referat von Manfred Fasel über seinen Berufslehr-Verbund Zürich. Er erhielt unmittelbar darauf von Einigen von Ihnen Interessensbekundungen, musste aber etwas abbremsen, da für die Haustechnik- und Spenglerbetriebe das Angebot noch nicht bestand. Die Leute beim Berufslehr-Verbund haben daraufhin nun tüchtig „Gas gegeben“ und sind unterdessen soweit, dass ab **Sommer 2012 Ausbildungen** (vorerst einmal EBA) im Bereich Haustechnik angeboten werden.

Wenn unsere Haustechnik-Branche aus dem Dilemma der fehlenden Nachwuchskräfte herausfinden will, müssen auch innovative Wege angedacht und vor allem in der Praxis besritten werden. Natürlich ersetzen solchermassen Ausgebildete nicht die grosse Zahl der fehlenden Projektleiter, Planer, Ingenieure, aber es ist ein Anfang, und dürfte sich lohnen.

In einem ersten Schritt möchten wir nun von Ihnen, –vorerst natürlich unverbindlich– wissen, ob in **Ihrem Betrieb grundsätzlich das Interesse an diesem Modell** der Berufsnachwuchsbildung besteht.

Ausgabe 3/ 2011

Inhalt:

Titelseite

- Berufslehr-Verbund Zürich

Seite 2

- Bauhandwerkerpfandrecht Übersicht und Neuerungen

Seite 3

- Chlausfeier
- Agenda
- Hamburg
- „Solarteur“

Impressum

Präsident:

J. Kälin 044 493 30 40

Kassier:

W. Burren 044 383 24 26

Geschäftsstelle:

G. Petermann 044 350 19 01

Wenn dies der Fall ist, senden Sie uns die Anmeldung zu!

In einem zweiten Schritt werden wir Sie als Interessenten **zu einem Informationsabend einladen. Bitte melden Sie sich auch dann an, wenn Bedenken und Vorbehalte bestehen**, denn die Erfahrung zeigt, dass viele dieser Einwände nach einer Feierabendveranstaltung nicht mehr bestehen. In der Beilage finden Sie einen (Beispiel-) Berufsbescrieb sowie die Leistungen des BVZ und einen

● **Anmeldetalon. Ab sofort freuen wir uns auf Ihre Rückmeldung!** ●

Gerne auch per Telefon 044 350 19 01, per Fax 044 350 19 03 oder natürlich per email info@spengler-installateur.ch

Jetzt ist der Zeitpunkt, diesem –in anderen Branchen seit Längerem mehrfach bewährten– Modell die Chance zu geben, auch in der Haustechnik Branche Fuss zu fassen.

Folgende Meldung eines Mitglieds und Berufskollegen erreichte uns vor einigen Tagen:

«Das ist kein Witz! Gestern abend erhielt ich einen Anruf eines „Telecom Mitarbeiters“: Er meinte, man sei gerade dabei, Testanrufe auf den Telefonleitungen durchzuführen. Und um dies nun abzuschliessen, müsse ich die Tastenkombination **90#** drücken.

Ich war misstrauisch, legte auf und rief bei Swisscom an . Dort warnte man mich und sagte, dass die Kombination 90# dem Anrufer erlaube, **auf meine Kosten zu telefonieren!!** Diese missbräuchlichen Anrufe seien schon mehrmals registriert worden. Also aufgepasst bei dieser Aufforderung, liebe Berufskolleginnen und Beufskollegen!»

Das Bauhandwerker Pfandrecht; Neuerungen ab 01.Januar 2012

Art 837 Abs.1 Zr 3 ZGB: «das Bauhandwerkerpfandrecht gibt dem Handwerker zur Sicherung seiner Werklohnforderung ein gesetzliches Pfandrecht am Grundstück, auf dem er gearbeitet hat.»

1. Pfandgeschützte Forderungen

Eine Baufirma geht bei Annahme eines Auftrags stets ein Risiko ein, denn sie hat in der Regel vertragliche Vorleistungen zu erbringen, sei es in Form von Material und/oder in Form von Arbeitsleistung.

Diese Leistungen umschreibt das Gesetz nun als *Schützenswerte Leistung* und versteht im Detail Folgendes darunter:

Die Leistung muss von einem Bauhandwerker oder Unternehmer erbracht sein.

Es muss sich um Baumaterial und/oder Bauarbeit handeln.

Die Arbeit muss an einem Bauwerk auf einem Grundstück erbracht worden sein.

Der Werklohnschuldner ist der Grundeigentümer oder ein Unternehmer (GU, TU, SU).

Arbeiten und/oder Material für Abbruch, Gerüstbau, Baugrubensicherung oder dergleichen, welche in direktem Zusammenhang mit den Bauarbeiten stehen.

Liegen diese Fakten vor, hat der Bauhandwerker das Recht auf Eintragung eines Bauhandwerkerpfandrechtes.

Anmerkung: Die blosser Lieferung von Material gilt noch nicht als *schützenswert*, sondern wird erst als solches eingestuft, wenn das Material speziell für das Bauwerk angefertigt (z.B. zugeschnitten) wurde.

Beklagte Partei ist immer die

Grundeigentümerin; keine Rolle spielt dabei, wer den Auftrag erteilt hat.

Für das Gesuch zur Eintragung eines Bauhandwerkerpfandrechtes ins Grundbuch muss **zwingend eine Frist von vier (früher drei) Monaten eingehalten werden!** Diese Frist läuft ab dem letzten Arbeitstag am Bauwerk (was gut belegt sein muss mit Arbeitsrapporten, Verträgen oder dergleichen). *Wenn sie verstreicht, hat der Handwerker alle rechtlichen Handlungsmöglichkeiten für einen Eintrag ins Grundbuch verloren.* Darum sollte das Gesuch sicherheitshalber nicht erst in den letzten Tagen gestellt werden.

2. Das summarische Verfahren

Zuständig ist das Gericht am Lageort des Grundstücks. Der Handwerker muss im summarischen Verfahren beim Einzelgericht glaubhaft machen, dass er oben erwähnte Punkte erfüllt. (Für dieses Begehren stehen Online Formulare und Wegleitungen zur Verfügung, siehe link weiter unten) Im summarischen Verfahren wird jedoch vorerst lediglich geprüft, ob die *Voraussetzungen* für einen Eintrag überhaupt gegeben sind, wie etwa; wurden die Fristen gewahrt, das Material auch tatsächlich geliefert, alle Belege vorhanden, etc. Es geht hier somit noch nicht um

Geldforderungen. Die beklagte Partei (Grundeigentümerin) erhält Gelegenheit zur Stellungnahme, welche ebenfalls auf die formale Richtigkeit geprüft werden muss.

Erlaubt dies alles eine *vorläufige Eintragung ins Grundbuch*, kann das Verfahren an ein *ordentliches Gericht* gelangen.

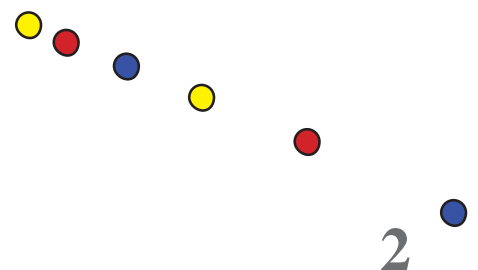
Die Grundeigentümerin hat von Anbeginn die Möglichkeit, den Pfandbetrag als *Kautions- oder erstklassige Bankgarantie* sicherzustellen.

Der Entscheid kann mit Berufung oder Beschwerde ans Obergericht weitergezogen werden. Die Kosten dieses summarischen Verfahrens trägt immer der Kläger.

Das Verfahren ist recht kompliziert, deshalb empfiehlt es sich unbedingt, vorab eine rechtliche Beratung beim Zentralverband suissetec, RA Ueli Schenk, 043 244 73 00 einzuholen.

Weitere Infos zu Onlineformularen, Wegleitungen und Merkblättern erhalten Sie gerne bei G.Petermann, Sivz Sekretariat, 044 350 19 01, oder ebenfalls bei suissetec.

(Quellenangaben: newsletter kanzlei legis ra ag, www.gerichte-zh.ch, www.hausinfo.ch, www.baumeisterverband.ch)



Chlausfeier am Freitag, 2. Dezember dieses Jahr im Restaurant Utokulm!

Aus Platz- und Kostengründen musste für die traditionelle Sivz Feier ein neues Lokal gesucht werden. Glücklicherweise steht uns nun zum gleichen Preis mit dem Wintergarten im Utokulm eine „standesgemässe“ Örtlichkeit zur Verfügung. Der herrliche Blick über unsere schöne Stadt ist inbegriffen.

Und wenn wir in dieser Blickausgabe schon bei den Umfragen sind, möchten wir Sie auch zum Thema Chlausfeier gerne zu Ihrer Meinung befragen, bitte beachten Sie bei der Anmeldung die Fragen auf dem Talon.

Gelbe Chlausfeier Einladung und Anmeldung liegt bei. Bitte melden Sie sich an und lassen Sie uns Ihre Meinung zum Chlausabend wissen.

Wir freuen uns auf wiederum viele Anmeldungen und einen gemütlichen Abend.

Hamburg Sivz-Verbandsreise

Vom 17.-20. Sept. verbrachten rund 21 Nasen, (im Alter ab >18 bis >68 Jahren) einige beeindruckende und entspannte Tage in der hochinteressanten Hansestadt und boomtown Hamburg.

Es gab ein gutes Programm, und unseren Guide konnte man nun wirklich mit Fragen löchern, er wusste einfach alles über Speicherstadt, alte und neue Bauten, Schiffe, U-Bahn, Museen, etc. Der alte und neue Containerhafen sowie die Airbuswerke sind für uns Schweizer allein von den Dimensionen her schon ziemlich beeindruckend.

Kaum vorstellbar auch die gesamte Logistik und die ganzen hochpräzisierten Technologien. (Ich jedenfalls

schau seither Flugzeuge beim Einsteigen anders an.)

Obwohl die Suche nach einem „Tanzlokal“ (oder *baila mi salsa*) erfolglos blieb, war die Stimmung unter uns fröhlich und gelöst, was ebenfalls, –und das hoffentlich für Alle– dazu beitrug, dass dies ein unvergessliches verlängertes Wochenende bleibt.

Ein Trost für die Daheimgebliebenen: nächstes Jahr gibt es wieder ein Reisli :-))



Agenda 2011

- Vorstandssitzung: 07.Nov.
- Berufsmesse Zürich: 21.-26. Nov.
- suissetec DV Oerlikon: 25.Nov.
- Chlausfeier: 2. Dez.
- Vorstandssitzung 5. Dez.

Neue Schnellbleiche für Quereinsteiger; Der Solarteur

(Bitte nicht verwechseln mit dem sogenannten Quertreiber respektive Saboteur!)

Die findigen Bildungszentren Wattwil, Bern und Fricktal füllen ihre Schulzimmer nun mit angehenden „Solar-(installateuren“. Für die Weiterbildung zum „**Solarteur**“ sind nahezu keinerlei berufsspezifischen Fachvorkenntnisse nötig. In rund 220 Std erwirbt fast Hinz und Kunz die Fähigkeit zur Installation und Wartung von Solaranlagen.

Der Oberhammer: Obwohl kein Eidg. anerkannter Abschluss, wird die Schnellbleiche dennoch vom BFE unterstützt.

Suissetec plant nun (vermutlich mit Polybauer und Dachdecker zusammen) ab dem 2. Halbjahr 2012 eine modulare Weiterbildung zu einem **Eidg. Fachausweis Fachrichtung Solarinstallateur**.

A propos: Laut Zentralvorstand suissetec wird in nächster Zeit auch der Spenglerberuf neu ausgerichtet werden müssen. Da sind ja unterdessen wache Leute dabei!! Wir sind gespannt und warten...!



